

§ 8 RZV Beendigung

RZV - Ratenzahlungs-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Eine bestehende Ratenzahlungsvereinbarung gem. § 28 EIWG wird durch eine Beendigung des jeweils betreffenden Energieliefervertrags oder Netzzugangsvertrags nicht beendet.
2. (2) Netzbetreiber und Lieferanten haben Haushaltskundinnen und Haushaltskunden oder Kleinunternehmen über das Ende der Ratenzahlungsvereinbarung zu informieren.

In Kraft seit 11.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at